ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1972

zur Festsetzung der Sätze der Ausgleichsabgaben, die von der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik an Stelle der Mindestpreise erhoben werden können

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(72/483/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung vom 18. Dezember 1972 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in der oben genannten Entscheidung bis zur Anwendung von Maßnahmen der gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, äußerstenfalls jedoch bis zum 31. Dezember 1973 zur Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten von Saatkartoffeln nach Frankreich und von Speiseessig, mit Ausnahme von Weinessig, nach Deutschland ermächtigt.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik sind auf ihren Antrag mit Entscheidungen der Kommission vom 22. Dezember 1972 in Anwendung des Artikels 26 des Vertrages ermächtigt worden, die auf Grund des Artikels 23 Absatz 3 vorzunehmende Herabsetzung der Zollsätze weiterhin aufzuschieben, und zwar bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, höchstens jedoch bis 31. Dezember 1973.

Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, daß der innergemeinschaftliche Handel mit den genannten Erzeugnissen sich den Umständen entsprechend zufriedenstellend entwickelt hat, empfiehlt es sich, die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1971 zur Festsetzung der Sätze der Ausgleichsabgaben, die von der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik an Stelle der Mindestpreise erhoben werden können [3], zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Sätze der Ausgleichsabgabe, zu deren Erhebung die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung ermächtigt ist, sind in Anhang A festgesetzt. Diese Sätze gelten nur für den Fall, daß Deutschland von der mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1972 erteilten Ermächtigung, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse weiterhin aufzuschieben, zu mindestens 80 v. H. Gebrauch macht.

(2) Die Sätze der Ausgleichsabgabe, zu deren Erhebung die Französische Republik auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung ermächtigt ist, sind in Anhang B festgesetzt. Diese Sätze gelten nur für den Fall, daß Frankreich von der mit der Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1972 erteilten Ermächtigung, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse weiterhin aufzuschieben, uneingeschränkt Gebrauch macht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 152.
(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1972, S. 1.

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Satz der Abgabe DM/hl
22.10	Speiseessig:	
	B. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
	I. 2 Liter oder weniger	23,04
	II. mehr als 2 Liter	14,04

ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	% des Zollwerts
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	I. Saatkartoffeln (a):	
	im Rahmen des Kontingents	1,25
	andere	5,95

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.